

## **Anlage 2**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)**

**Vom 29. April 2010**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement.

#### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement den Grad des Bachelor of Arts (B. A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge. Bei denjenigen Studierenden, die nach Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung die musikpraktischen Teile des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar studieren, fällt die Durchführung der entsprechenden Prüfungen in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Saar.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf den Bachelor-Kernbereich 107 CP, davon auf Musikwissenschaft 80 CP, auf Wirtschaft/Recht und Management/Marketing 15 CP sowie auf das Vertiefungsmodul 12 CP
- auf den Bereich Künstlerische Praxis an der Hochschule für Musik Saar (mit Aufnahmeprüfung) oder ersatzweise Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes im Umfang eines Bachelor-Nebenfachs 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 2“, „Wirtschaft/Recht“ und „Management/Marketing“ besteht, sowie
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“, „Berufspraxis“ und „Vertiefung (Wahlpflicht)“ besteht.
3. Die Module „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1 und 2“ und „Vertiefung“ können vorbehaltlich bestandener Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik Saar studiert werden. Dabei können deren Teilmodule entsprechend der dortigen Studienordnungen abweichen, sofern die Gesamtzahl der CP nicht unterschritten wird.

#### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren/Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### § 32

#### Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

- den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie
- des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“.

### § 33

#### Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

### Ordnung zur Änderung der Anlage 2

#### – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

### § 28

#### Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### § 29

#### Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP,